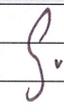


Sitzungsvorlage

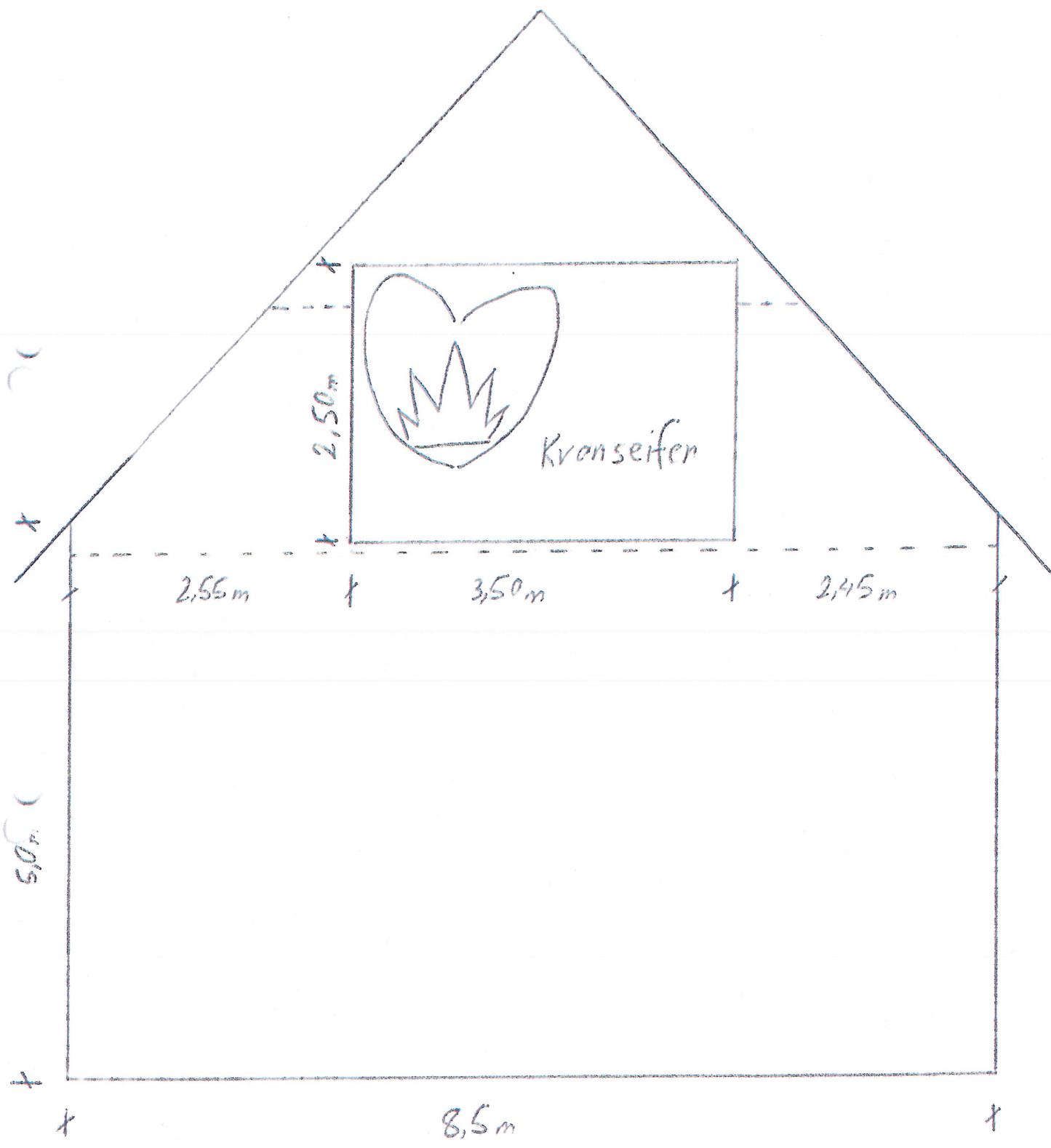
Gemeinderat Kaisersbach



KAISERSBACH
R E M B - M U R R - K R E I S

Sitzung / Datum	Status	Behandlung	Sitzungsvorlage Nr./Jahr
15. Dezember 2022	öffentlich	Beschluss	92/2022
Errichtung einer Werbeanlage, Flst. 2242, Gewinn Schadberg, Gemarkung Kaisersbach			
Beschlussvorschlag			
Das Einvernehmen wird unter Vorbehalt einer naturschutzrechtlichen Zulassung erteilt.			
Zuständiges Amt: Hauptamt		Sichtvermerke	
		BM	HL  FL
Sachverhalt			
<p>Der Bauherr will an einer Scheunenwand, welche sich auf dem Flst. 2242 befindet, eine Werbeanlage errichten. Diese wird nord-östlich zur L 1080 - Richtung Hellershof – stehen.</p> <p>Das geplante Transparent hat eine Höhe von 2,50m und eine Breite von 3,50m. Somit ergibt sich eine Fläche von 8,75 m².</p> <p>Eine Werbefläche von 1 m² ist im Innenbereich baugenehmigungsfrei. Diese Größe ist überschritten. Zudem befindet sich das Grundstück im Außenbereich. Aus diesem Grund ist eine Baugenehmigung erforderlich.</p> <p>Die Beurteilung des Bauvorhabens erfolgt gem. §35 BauGB.</p>			
Begründung			
<p>Werbeanlagen sind nach ihrem Zweck dazu bestimmt, der Werbebotschaft Aufmerksamkeit zu verschaffen. Hierzu sollen sie möglichst für den Betrachter augenfällig sein.</p> <p>Bei Werbeanlagen handelt es sich um kein privilegiertes Vorhaben nach §35 Abs.1 sodass eine Einzelfallbetrachtung nach §35 Abs.2 BauGB notwendig ist.</p> <p>Die Voraussetzung für ein solches sonstiges Vorhaben sind eine gesicherte Erschließung und, dass öffentliche Belange dadurch nicht beeinträchtigt werden. Ob durch die Werbeanlage Belange des Naturschutzes beeinträchtigt werden, ist derzeit noch in Prüfung des Umweltschutzamtes. Eine Vorabschätzung ist mangels Zuständigkeit nicht möglich.</p> <p>Daher kann das Einvernehmen unter Vorbehalt einer naturschutzrechtlichen Zulassung erteilt werden.</p>			





M = 1:50

Landratsamt Rems-Murr-Kreis
Vermessungsbehörde
Stuttigarter Straße 110
71332 Waiblingen

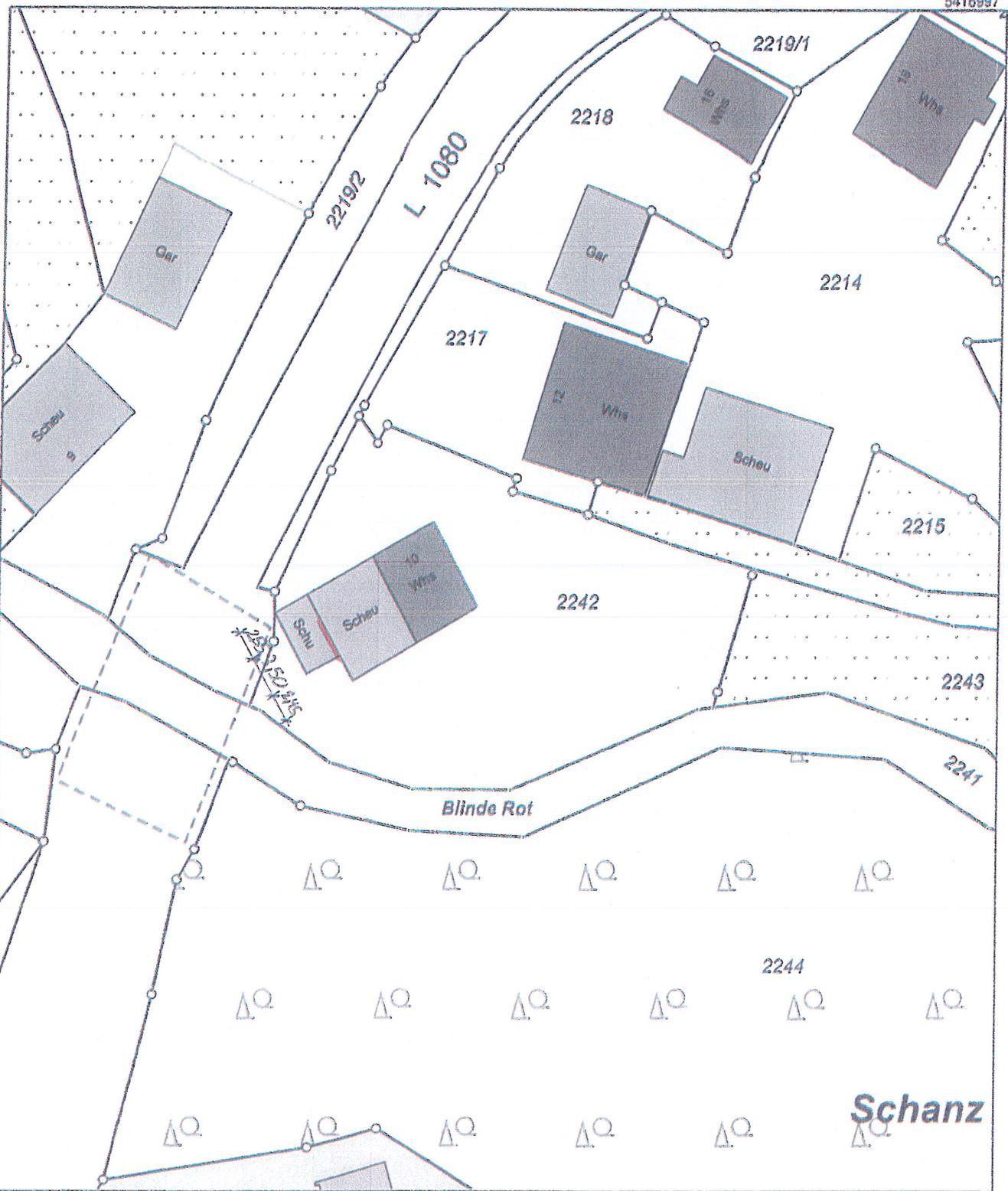
Liegenschaftskarte s/w 1:500

Stand vom: 03.11.2022

Flurstück: 2242
Flur: 0
Gemarkung: Kaisersbach

Gemeinde: Kaisersbach
Kreis: Rems-Murr-Kreis
Regierungsbezirk: Stuttgart

Kaisersbach
Rems-Murr-Kreis
Stuttgart



Maßstab 1:500



07.11.2022

M. Anton

Die Basisinformationen und Basisdaten des Liegenschaftskatasters unterliegen dem Verwendungsvorbehalt nach § 2 Abs. 3 und 4 des Vermessungsgesetzes vom 1. Juli 2004 (GBl. S. 469, 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105). Sie dürfen vom Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dem sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nur zulässig, wenn die Vermessungsbehörde eingewilligt hat.